

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Autothek Autovermietungsgesellschaft m.b.H.

Stand: 01.11.2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) gelten für sämtliche Fahrzeugmietverträge zwischen der Autothek Autovermietungsgesellschaft m.b.H., FN 84472 z, Computerstraße 6, 1100 Wien, als Vermieterin (nachfolgend „Autothek“ genannt) und natürlichen oder juristischen Personen als Mieter (nachfolgend „Mieter“ genannt).
- 1.2. Die AGB gelten zudem für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen Autothek und dem Mieter, auch wenn auf diese im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Dies gilt insbesondere für die Verlängerung von bereits bestehenden Fahrzeugmietverträgen.
- 1.3. Autothek behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Es gilt, insbesondere für zukünftige Geschäfte, stets die jeweils aktuelle Fassung der AGB, die auf der Website der Autothek (www.autothek.at) abrufbar ist.
- 1.4. Abweichungen von diesen AGB sowie abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn sie von Autothek ausdrücklich und schriftlich anerkannt bzw. bestätigt werden.

2. Miettarife

- 2.1. Autothek vermietet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Fahrzeuge mit Werbedesign („mobile Werbefläche“) nach den im Tarifblatt der Autothek angegebenen Mietkategorien. Die jeweils aktuelle Fassung des Tarifblattes ist auf der Website von Autothek (www.autothek.at) abrufbar.
- 2.2. Die Mietfahrzeuge werden von Autothek nach Verfügbarkeit ausgegeben; die Möglichkeit der Auswahl des Mietfahrzeugs durch den Mieter beschränkt sich auf die verfügbaren Fahrzeuge von Autothek.
- 2.3. Die Miettarife laut Tarifblatt enthalten jeweils eine Mindestkilometerleistung sowie eine maximale Kilometerleistung pro Monat und Jahr. Die Einstufung des Mieters in eine der Mietkategorien laut Tarifblatt erfolgt im Rahmen des Mietvertragsabschlusses durch Autothek aufgrund der Angaben des Mieters über die eigene Kilometerleistung. Autothek ist im Sinne der Punkte 2.5. und 2.6. dieser AGB jedoch dazu berechtigt, den Mieter in eine andere Mietkategorie umzustufen, sofern die Angaben des Mieters über die eigene Kilometerleistung im Rahmen des Mietvertragsabschlusses nicht mit der tatsächlichen Kilometerleistung übereinstimmen, sowie eine Nachverrechnung im Ausmaß der Über- bzw. Unterschreitung der Maximal- bzw. Mindestkilometerleistung vorzunehmen.
- 2.4. Um die Angemessenheit der Einstufung des Mieters in die jeweilige Mietkategorie überprüfen zu können, führt Autothek während der Mietdauer regelmäßig (zumindest einmal pro Kalenderjahr) Kilometerstandabfragen durch. Der Mieter ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Kilometerstand des Mietfahrzeugs binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch Autothek bekanntzugeben.
- 2.5. Ergibt die Kilometerstandabfrage gemäß Punkt 2.4. dieser AGB eine Überschreitung der maximalen Kilometerleistung des Miettarifs, in den der Mieter eingestuft ist, so ist Autothek berechtigt, eine Nachverrechnung der zurückgelegten Mehrkilometer gemäß dem im Mietvertrag vereinbarten Kilometersatz und eine entsprechende Neueinstufung des Mieters in einen angepassten Miettarif, der der tatsächlichen Kilometerleistung des vorangegangenen Kalenderjahres entspricht, vorzunehmen. Die Zahlung durch den Mieter hat binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung an Autothek zu erfolgen. Sofern die Mietdauer zum Stichtag der Überprüfung der Kilometerleistung noch kein volles Jahr beträgt, so ist die vereinbarte maximalen Kilometerleistung entsprechend zu aliquotieren.
- 2.6. Aufgrund der Nutzung der Mietfahrzeuge als mobile Werbefläche (vgl. Punkt 2.1. dieser AGB) gilt Punkt 2.5. dieser AGB in Bezug auf die Umlaufung des Mieters in eine andere Mietkategorie bei Unterschreitung der vereinbarten Mindestkilometerleistung sinngemäß. Weiters ist der Mieter diesfalls aufgrund des Nichterreichens des vereinbarten Werbeerfolgs verpflichtet, für jene Kilometer, um die die vereinbarte Mindestkilometerleistung unterschritten wurde, binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung eine Ausgleichszahlung nach dem im Mietvertrag vereinbarten Kilometersatz an Autothek zu leisten. Sofern die Mietdauer zum Stichtag der Überprüfung der Kilometerleistung noch kein volles Jahr beträgt, so ist die vereinbarte Mindestkilometerleistung entsprechend zu aliquotieren.

3. Fahrzeugbeklebung und Werbedesign

- 3.1. Die Beklebung bzw. das Werbedesign am Fahrzeug wird ausschließlich von Autothek bestimmt und festgelegt; dem Mieter kommt hier keine wie auch immer geartete Einfluss- bzw. Entscheidungsbefugnis zu.
- 3.2. Autothek ist während aufrechter Mietdauer jederzeit dazu berechtigt, die Beklebung bzw. das Werbedesign des vermieteten Fahrzeugs zu verändern. Zu diesem Zweck kann Autothek das Mietfahrzeug an ihren Standort in 1100 Wien, Computerstraße 6, zurückrufen, um die entsprechenden Arbeiten durchzuführen. Nach Möglichkeit wird dem Mieter für den Zeitraum der verhinderten Nutzung ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt; ein Anspruch des Mieters auf ein äquivalentes Fahrzeug besteht nicht.
- 3.3. Dem Mieter ist jegliche Veränderung an der Fahrzeugbeklebung, wie insbesondere deren Entfernung, Beschädigung, Überklebung und jegliche sonstige Handlung, die zur Beeinträchtigung der Lesbarkeit der Beklebung führt, untersagt. Eine Nichtbefolgung dieser Anweisungen stellt eine grobe Vertragsverletzung dar und berechtigt Autothek zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund (vgl. Punkt 9.2. dieser AGB).
- 3.4. Der Mieter ist verpflichtet, Autothek jede Veränderung bzw. Beschädigung der Beklebung ungeachtet deren Ursache umgehend zu melden und das Fahrzeug auf Verlangen von Autothek für die Wiederherstellung der Fahrzeugbeklebung tunlichst binnen drei Werktagen an ihren Standort in 1100 Wien, Computerstraße 6, zurückzustellen.
- 3.5. Aufgrund der am Mietfahrzeug angebrachten Werbung und des mietvertraglich vereinbarten Werbeerfolgs hat der Mieter das Fahrzeug während der Mietdauer laufend im öffentlichen Verkehr zu benutzen. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug außer in be-

gründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei Krankheit, Urlaub, etc., länger als eine Woche je sechs Monate nicht im öffentlichen Verkehr benützen (können), ist Autothek aufgrund der Nichtereichung des vereinbarten Werbeerfolges zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt (vgl. Punkt 9.2. dieser AGB).

4. Übergabe des Fahrzeugs und vorzulegende Dokumente

- 4.1. Das Mietfahrzeug wird dem Mieter in betriebsbereitem und verkehrssicherem Zustand mitsamt der Bedienungsanleitung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb auf eigene Gefahr und Rechnung übergeben. Weiters werden dem Mieter im Rahmen der Fahrzeugübergabe die Garantiebestimmungen des Herstellers ausgehändigt.
- 4.2. Der Mieter ist verpflichtet, Autothek vor der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs über alle bereits vorhandenen Fahrzeugschäden zu informieren und für die schriftliche Festhaltung dieser Schäden zu sorgen. Die am Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter bereits vorhandenen Schäden hat der Mieter im Rahmen der Fahrzeugübernahme in dem ihm von Autothek ausgehändigte Übernahmeprotokoll schriftlich festzuhalten und mittels Unterschrift zu bestätigen. Das vollständig ausgefüllte und vom Mieter unterzeichnete Übernahmeprotokoll ist vor der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs an Autothek auszuhändigen. Weiters hat der Mieter über die vorhandenen Schäden eine Fotodokumentation anzufertigen und an Autothek zu übermitteln. Meldet der Mieter vorhandene Fahrzeugschäden nicht bereits im Rahmen der Fahrzeugübergabe, so gelten diese als von ihm verursacht, sofern der Mieter nicht das Gegenteil beweisen kann; diese Beweislastumkehr gilt nicht, wenn der Mieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist.
- 4.3. Voraussetzung für die Übergabe des Mietfahrzeugs von Autothek an den Mieter ist, dass der Mieter in Besitz eines gültigen, von der Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausgestellten Führerscheines der (österreichischen) Gruppe B ist und seinen Hauptwohnsitz in der EU oder dem EWR hat. Die gültige Lenkberechtigung hat der Mieter gegenüber Autothek vor der Übergabe des Fahrzeugs durch die Vorlage des originalen Führerscheins nachzuweisen. Der Mieter stimmt der Speicherung der Kopie des Führerscheins durch Autothek während der Mietdauer zuzüglich eines Zeitraums von 15 Monaten ab Beendigung des Mietvertrags (entspricht der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungsverjährung von einem Jahr sowie einer dreimonatigen Bearbeitungszeit) ausdrücklich zu. Kann der Mieter bei der Übergabe des Fahrzeugs keine gültige Lenkberechtigung vorlegen, ist Autothek zur sofortigen Auflösung des Vertrages (vgl. Punkt 9.2. dieser AGB) berechtigt.
- 4.4. Autothek ist während aufrechter Mietdauer berechtigt, das Vorliegen der gültigen Lenkberechtigung des Mieters im Sinne des Punktes 4.3. dieser AGB regelmäßig zu überprüfen. Nach entsprechender Aufforderung durch Autothek ist der Mieter verpflichtet, seinen gültigen Führerschein binnen drei Werktagen am Standort von Autothek im Original vorzuweisen.

5. Benützung des Fahrzeugs

- 5.1. Der Mieter darf das Mietfahrzeug nur dann in Betrieb nehmen, wenn er über eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültige Lenkberechtigung im Sinne des Punktes 4.3. dieser AGB verfügt. Der Mieter ist verpflichtet, Autothek unverzüglich über einen allfälligen Führerscheinentzug bzw. einen sonstigen Verlust oder eine Einschränkung der Lenkberechtigung (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins) bzw. über ein ihm auferlegtes gerichtliches oder behördliches Fahrverbot zu informieren. Der Verlust bzw. die Einschränkung der Lenkberechtigung des Mieters sowie dem Mieter auferlegte gerichtliche oder behördliche Fahrverbote berechtigen Autothek zur sofortigen Auflösung des Vertrages (vgl. Punkt 9.2. dieser AGB). Nimmt der Mieter das Mietfahrzeug ohne Vorliegen einer zu diesem Zeitpunkt gültigen Lenkberechtigung in Betrieb, so haftet er Autothek für alle daraus resultierenden Nachteile.
- 5.2. Der Mieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges verpflichtet. Er hat die Bedienungsanleitung und Garantiebestimmungen des Herstellers, einschließlich der vom Hersteller vorgesehenen Serviceintervalle, die im Fahrzeug angezeigten Informationen und Warnungen sowie darüberhinausgehende Angaben und Weisungen von Autothek bei der Benützung des Fahrzeugs ausnahmslos zu berücksichtigen und zu befolgen. Weiters ist der Mieter verpflichtet, sich über die für den Betrieb des Fahrzeugs einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere jene der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Kraftfahrgesetzes (KFG), des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), zu informieren und diese bei der Benützung des Fahrzeugs ausnahmslos einzuhalten.
- 5.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände, sowie zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken zu gebrauchen; ebenso ist der Gebrauch des Fahrzeugs für Fahrschulübungen verboten. Weiters ist es dem Mieter untersagt, das Fahrzeug weiterzuvermieten. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht verpfänden, als Sicherheit überlassen oder einsetzen, verleihen, veräußern, verschenken oder sonst irgendeine Maßnahme setzen, die den ungehinderten Zugriff und das Eigentum von Autothek gefährden. Die Verwendung von Dachträgern, Heckträgern und damit vergleichbarem Zubehör sowie das Ziehen von Anhängern jeder Art bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von Autothek. Ein Recht auf Erteilung einer solchen Genehmigung besteht für den Mieter nicht; dies auch dann nicht, wenn auf dem Fahrzeug eine Anhängevorrichtung montiert ist. Sollte die Genehmigung seitens Autothek erteilt werden, darf der Mieter ausschließlich Anbauteile und Zubehörteile verwenden, die vom Hersteller des jeweiligen Mietfahrzeuges zugelassen sind.
- 5.4. Der sichere Betrieb des Fahrzeugs muss von Seiten des Mieters jederzeit gewährleistet sein. Der Mieter hat insbesondere Vorsorge zu treffen, dass andere Verkehrsteilnehmer durch eine allfällige von ihm transportierte Ladung nicht gefährdet werden. Der Mieter hat eine allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren und durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält. Die einzelnen Teile der Ladung müssen daher so verstaut und gesichert werden, dass sie sich in ihrer Lage zueinander und in ihrer Lage zur Karosserie des Fahrzeuges nicht oder nur geringfügig verändern können. Der Mieter hat selbst für geeignete Hilfsmittel zur Ladegutsicherung zu sorgen. Der Mieter haftet jedenfalls für die ordnungsgemäße Sicherung des Ladegutes und etwaige aus einer unsachgemäßen Lagerung bzw. unzureichenden Sicherung des Ladeguts resultierende Schäden am Fahrzeug.
- 5.5. Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug andere Fahrzeuge welcher Art auch immer, abzuschleppen oder Fahrzeugen Starthilfe zu geben oder Starthilfe von anderen Fahrzeugen entgegenzunehmen – ausgenommen, die Starthilfe wird von einer autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Mieter für alle Autothek daraus resultierenden Nachteile.

- 5.6. Jedwede Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Mieter untersagt; sollte der Mieter dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeugs aufzukommen.
- 5.7. Autothek hat während laufender Mietdauer im Falle eines berechtigten Anlasses, wie beispielsweise bei einem behaupteten Versicherungsschaden, das Recht, das Fahrzeug unter Setzung einer angemessenen Frist von zumindest zwei Werktagen an den Standort von Autothek in 1100 Wien, Computerstraße 6, zu einer Überprüfung, Begutachtung bzw. Kontrolle zurückzurufen.
- 5.8. Um eine optimale wirtschaftliche Nutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, ist Autothek während laufender Mietdauer berechtigt, das Mietfahrzeug jederzeit nach freiem Ermessen auszutauschen. Ein solcher Austausch kann auch gegen ein Fahrzeug einer anderen Fahrzeugkategorie (Karosserieform, Aufbau, Motorisierung, Ausstattung, etc.) erfolgen; diesfalls hat der Mieter jedoch die Möglichkeit, den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen oder -terminen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 5.9. Im Mietfahrzeug gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot. Im Falle eines Zu widerhandelns gegen dieses Rauchverbot ist Autothek berechtigt, auf Kosten des Mieters eine spezielle Innenreinigung im Fahrzeug durchzuführen. Der Mieter haftet Autothek darüber hinaus für sämtliche Schäden, die aus dem Verstoß gegen das Rauchverbot resultieren, einschließlich einer allfälligen Wertminderung des Fahrzeugs.
- 5.10. Das Fahrzeug ist vom Mieter pfleglich zu behandeln und frei von Unrat und Verschmutzung zu halten. Diese Verpflichtung betrifft sowohl den Innenraum als auch die Karosserie des Fahrzeugs.
- 5.11. Die Beantragung eines „Parkpickerls“ bzw. eines Dauerkurzparksscheines für das Mietfahrzeug bedarf ausnahmslos der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Autothek. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im freien Ermessen von Autothek und hat der Mieter keinen wie auch immer gearteten diesbezüglichen Anspruch.

6. Fahrten außerhalb des österreichischen Bundesgebiets

- 6.1. Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Mietfahrzeug außerhalb des österreichischen Bundesgebiets zu fahren, sofern ihm hierzu von Autothek vorab keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt wurde. Die Zustimmung zu Auslandsfahrten wird von Autothek nach freiem Ermessen erteilt und ist eine solche vom Mieter zumindest zwei Werktagen vor Antritt der geplanten Auslandsfahrt unter Angabe des Zielortes sowie der geplanten Dauer des Auslandsaufenthaltes einzuholen; ein Anspruch des Mieters auf Zustimmung zu Auslandsfahrten besteht nicht. Selbiges gilt sinngemäß für die Verlängerung einer von Autothek genehmigten Auslandsfahrt durch den Mieter.
- 6.2. Es liegt im freien Ermessen von Autothek, im Falle einer vom Mieter geplanten Auslandsfahrt eine entsprechende Kasko-Versicherung für das Fahrzeug abzuschließen; weiters kann auch auf Verlangen des Mieters eine Kasko-Versicherung abgeschlossen werden, wobei die Versicherung ausschließlich über Autothek und nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung abgeschlossen werden kann. Unabhängig davon, ob die Versicherung allein aufgrund der Entscheidung von Autothek oder auf Verlangen des Mieters abgeschlossen wird, hat der Mieter Autothek die Kosten der Versicherung in vollem Umfang zu ersetzen. Die jeweiligen Versicherungstarife samt Höhe des Selbstbehaltes liegen am Standort von Autothek auf. Die Auswahl der Versicherungsgesellschaft obliegt einzig Autothek und kann diese auch während eines aufrechten Mietverhältnisses geändert werden; weiters kann der Leistungsumfang der Versicherung (im Rahmen der gesetzlichen Pflichten) jederzeit einseitig durch Autothek verändert werden.
- 6.3. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Nachteile, die Autothek aufgrund einer nicht genehmigten bzw. vereinbarungswidrigen Fahrt außerhalb des österreichischen Bundesgebiets entstehen. Der Mieter nimmt weiters zur Kenntnis, dass die vertragliche Haftungsbeschränkung im Sinne des Punktes 11.3. dieser AGB bei einer nicht genehmigten bzw. vereinbarungswidrigen Fahrt außerhalb des österreichischen Bundesgebiets gemäß Punkt 11.4. dieser AGB nicht gilt. Der ersatzfähige Schaden von Autothek umfasst im Einzelfall bei Verlust des Fahrzeugs dessen Verkehrswert zzgl. der entstehenden Manipulationskosten (An- und Abmeldung, Versicherungen etc.).
- 6.4. Bei genehmigten Fahrten außerhalb des österreichischen Bundesgebiets gilt Punkt 5.2. dieser AGB sinngemäß auch hinsichtlich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, in welchem die Fahrt stattfindet. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese ausnahmslos einzuhalten; dies gilt insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Mautpflicht, besonderen Versicherungsberechtigungen, Führerscheinvoraussetzungen, etc.

7. Weitergabe des Mietfahrzeugs und Mitbenützung durch Dritte

- 7.1. Das Mietfahrzeug darf ausschließlich vom Mieter sowie (mit dessen Zustimmung) auch von sonstigen Personen, wie insbesondere dessen Arbeitnehmern oder Familienmitgliedern, in Betrieb genommen und gelenkt werden, sofern diese Personen die Voraussetzungen gemäß Punkt 4.3. dieser AGB erfüllen, sie Autothek vom Mieter unter Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum vorab schriftlich bekanntgegeben wurden und jeweils eine Kopie des Führerscheins dieser Personen an Autothek übermittelt bzw. ausgehändigt wurde.
- 7.2. Der Mieter haftet Autothek für das Verhalten von Mitbenützern im Sinne des Punktes 7.1. dieser AGB sowie von sonstigen Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, zur ungeteilten Hand, soweit dieses Verhalten im Zusammenhang mit der Überlassung bzw. Nutzung des Mietfahrzeugs steht.
- 7.3. Der Mieter hat sämtliche sich aus dem Mietvertrag und diesen AGB ergebenden Pflichten auf die Mitbenutzer im Sinne des Punktes 7.1. dieser AGB zu überbinden. Für den Fall der Nichtüberbindung der mietvertraglichen Pflichten und dieser AGB hat der Mieter Autothek hinsichtlich der daraus resultierenden Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 7.4. Punkt 5.1. dieser AGB gilt sinngemäß auch für Mitbenutzer im Sinne des Punktes 7.1. dieser AGB und hat der Mieter vor der Weitergabe des Mietfahrzeugs an Mitbenutzer stets zu überprüfen, ob die Person zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Mietfahrzeugs im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung ist.
- 7.5. Bei Personen, welche das vollständige 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Personen, welche das 82. Lebensjahr überschritten haben, besteht ausgehend von aktuellen Unfallstatistiken ein erhöhtes Unfallrisiko. Bei Weitergabe des Fahrzeugs an Personen dieser Altersgruppen verpflichtet sich der Mieter zum Abschluss einer Volkasko-Versicherung für das Fahrzeug, sofern das Fahrzeug nicht bereits über eine entsprechende Volkasko-Versicherung verfügt. Eine Kasko-Versicherung kann ausschließlich über Autothek und mit deren ausdrücklicher Genehmigung abgeschlossen werden. Die Kosten der Versicherung trägt

der Mieter. Details zu möglichen Versicherungsvarianten und den jeweiligen Kosten samt Selbstbehalt liegen am Standort von Autothek in 1100 Wien, Computerstraße 6, auf.

- 7.6. Der Mieter verpflichtet sich, die Fahrzeugschlüssel, den Zulassungsschein sowie die Routex-Karte so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz gelangen kann. Im Falle des Abhandenkommens eines bzw. aller Fahrzeugschlüssel und/oder des Zulassungsscheines und/oder einer bzw. aller Kennzeichentafeln und/oder der Routex-Karte, unabhängig ob durch Verlust oder durch Diebstahl, hat der Mieter hierüber unverzüglich Anzeige bei einer Polizeidienststelle zu erstatten und Autothek entsprechend zu informieren. Die Anzeige ist Autothek umgehend auszuhändigen.

8. Mietzins und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der Mieter schuldet Autothek monatlich jeweils im Vorhinein einen Mietzins in der im Mietvertrag jeweils gesondert vereinbarten Höhe.
- 8.2. Den Mietzins hat der Mieter mittels Lastschriftverfahren zu entrichten; eine Bezahlung mit Kredit- oder Bankomatkarte ist nicht möglich. Zu diesem Zweck ist der Mieter im Rahmen des Mietvertragsabschlusses verpflichtet, Autothek eine unbeschränkte Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Autothek ist dazu berechtigt, die sich aus dem Mietvertrag sowie diesen AGB ergebenden fälligen Zahlungsverpflichtungen des Mieters – wie insbesondere den vereinbarten Mietzins, den Selbstbehalt bei Eintritt eines Schadenfalles im Sinne des Punktes 11.3. dieser AGB sowie allfällige vom Mieter zu tragende sonstige Kosten (z.B. Verwaltungsstrafen, Reinigungskosten, Abschleppkosten, Bearbeitungsgebühren im Sinne des Punktes 8.4. dieser AGB, Kosten bei vereinbarungswidrigen Zahlungen des Mieters mit der Routex-Karte, Reparaturkosten, etc.) – mittels der vom Mieter erteilten Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) einzuziehen. Abgesehen vom Einzug des vereinbarten Mietzinses erhält der Mieter vor einem beabsichtigten Bankeinzug über die von ihm erteilte Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) von Autothek eine Rechnung über den einzuziehenden Rechnungsbetrag samt Aufschlüsselung sowie dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Bankeinzugs.
- 8.3. Für den Fall, dass ein Einziehungsauftrag im Sinne des Punktes 8.2. dieser AGB mangels Kontodeckung nicht durchgeführt werden kann oder ein bereits eingezogener Betrag aus Gründen, die nicht in der Sphäre von Autothek liegen, rückgebuht wird, ist Autothek zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund (vgl. Punkt 9.2. dieser AGB) berechtigt und verpflichtet sich der Mieter für den Fall einer solchen Vertragsauflösung, das Mietfahrzeug unverzüglich an den Standort von Autothek in 1100 Wien, Computerstraße 6, zu retournieren. Bei Rückstellung des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, den aushaltenden Betrag vollständig in bar an Autothek zu übergeben.
- 8.4. Autothek ist dazu berechtigt, dem Mieter für den nachstehenden jeweils dargelegten Zusatzaufwand die angeführten Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen:
- Die Bearbeitungsgebühr im Falle eines Schlüsselverlusts beläuft sich pro verlorenem Schlüssel auf netto € 200,00 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer entspricht das brutto € 240,00); darüber hinaus können dem Mieter die Kosten des Servicebetriebes für Material und Arbeitszeit hinsichtlich des neuen Schlüssels sowie ein allfälliges entgangenes Mietentgelt nach dem Tarifblatt im Sinne des Punktes 2.1. dieser AGB aufgrund der Stehzeit des Fahrzeugs in Rechnung gestellt werden.
 - Die Bearbeitungsgebühr für den Verlust des Zulassungsscheins (inkl. Stempelgebühren, etc.) beläuft sich auf netto € 100,00 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer entspricht das brutto € 120,00).
 - Sofern nach Rückgabe des Mietfahrzeugs eine (Sonder-)Reinigung erforderlich ist (vgl. die Punkte 5.9. und 10.2. dieser AGB), beläuft sich die Bearbeitungsgebühr auf netto € 100,00 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer entspricht das brutto € 120,00); darüber hinaus können dem Mieter die Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand sowie ein allfälliges entgangenes Mietentgelt nach dem Tarifblatt im Sinne des Punktes 2.1. dieser AGB aufgrund der Stehzeit des Fahrzeugs in Rechnung gestellt werden.
 - Die Bearbeitungsgebühr für die Weiterverrechnung von Verwaltungsstrafen und Abschleppkosten, die während des aufrechten Mietverhältnisses entstehen, sowie jene für die Entfernung von nicht autorisierten Beklebungen des Fahrzeugs und/oder die Veränderung bzw. Wiederherstellung der von Autothek aufgebrachten Fahrzeuggbeklebung beläuft sich auf netto € 20,00 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer entspricht das brutto € 24,00). Die Verwaltungsstrafen, Abschleppkosten sowie der Materialaufwand und die Arbeitsleistung für die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Fahrzeuggbeklebung können gegenüber dem Mieter jeweils gesondert nach tatsächlichem Aufwand weiterverrechnet werden.
- 8.5. Sofern im Einzelfall keine gesonderte Fälligkeit vereinbart wurde, sind Forderungen von Autothek gegenüber dem Mieter (einschließlich des Mietzinse) jeweils sofort zur Zahlung fällig.
- 8.6. Der Mieter haftet Autothek für alle durch eine verspätete Zahlung verursachten Kosten und Auslagen; insbesondere hat er Autothek jene verschuldeten Kosten, einschließlich der Inkasso-, Anwalts- und sonstigen Prozesskosten für die außergerichtliche und/oder gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche, zu ersetzen, die dieser dadurch entstehen, dass sie von der verspäteten Zahlung nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt. Im Falle des Verzuges mit jeglichen Zahlungen des Mieters, insbesondere dem Mietzins, ist Autothek berechtigt, pauschale Mahnspesen in Höhe von netto € 15,00 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer entspricht das brutto € 18,00) pro Mahnung und 9 % Zinsen jährlich zu verlangen. Ein allfälliger, darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch von Autothek bleibt hiervon unberührt.
- 8.7. Die im Mietvertrag angeführten Mietzinse, Entgelte, Spesen, etc. verstehen sich, sofern nicht abweichend angegeben, jeweils zzgl. USt. in der gesetzlichen Höhe. Der im Mietvertrag auf Grundlage der angenommenen bzw. vom Mieter vorgegebenen Mietdauer prognostizierte voraussichtliche Rechnungsbetrag stellt einen Bruttbetrag inkl. USt. dar.
- 8.8. Die Vergebühr des Mietvertrages geht zu vollen Lasten des Mieters. Im Falle des rechtswirksamen Zustandekommens des Mietvertrages erfolgt dessen Vergebühr durch Autothek; die aufgrund des Gebührengesetzes idG abgeföhrt Gebühren sind Autothek vom Mieter zu ersetzen; die dem Mieter verrechneten Gebühren sind ohne Abzug sofort fällig.

9. Vertragsdauer

- 9.1. Sofern im Mietvertrag keine befristete Vertragsdauer vereinbart wurde, gilt der Mietvertrag als auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind jedoch – ungeachtet einer aufrechten befristeten Vertragsdauer – berechtigt, das Mietverhältnis grundlos und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
- 9.2. Autothek ist darüber hinaus berechtigt, den Mietvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen oder -terminen mit sofortiger Wirkung außerordentlich aufzulösen. Als wichtige Gründe werden jeweils vereinbart, dass
- der Mieter die Fahrzeugsbeklebung (Werbedesign) entfernt, beschädigt, überklebt oder auf andere Art verändert (vgl. Punkt 3.3. dieser AGB);
 - der Mieter den vereinbarten Werbeerfolg nicht erreicht (vgl. Punkt 3.5. dieser AGB);
 - der Mieter bei der Übergabe des Fahrzeugs keine gültige Lenkberechtigung vorlegen kann (vgl. Punkt 4.3. dieser AGB) oder es während aufrechter Mietdauer zum Führerscheinentzug bzw. zum sonstigen Verlust der Lenkberechtigung des Mieters kommt (vgl. Punkt 5.1. dieser AGB);
 - die vom Mieter gemäß Punkt 8.2. dieser AGB zu erteilende Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) im Zusammenhang mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis, insbesondere der Bezahlung des Mietzinses, nicht durchgeführt werden kann und der Mieter eine fällige Forderung von Autothek trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht begleicht;
 - der Mieter das Mietfahrzeug in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigen Zustand lenkt;
 - der Mieter sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und diesen AGB verletzt bzw. nicht erfüllt, das Mietfahrzeug vertragswidrig verwendet oder dieses (unverschuldet oder verschuldet) untergeht.
- 9.3. Die sofortige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 9.2. dieser AGB kann von Autothek auch mündlich (z.B. telefonisch) oder elektronisch (z.B. per E-Mail) erklärt werden und hat Autothek nach der Vertragsauflösung eine aliquote, tagesaktuelle Schlussabrechnung an den Mieter zu übermitteln, hinsichtlich derer die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 8. dieser AGB sinngemäß gelten.

10. Rückstellung des Fahrzeuges

- 10.1. Der Mieter ist bei Beendigung des Mietvertrags verpflichtet, das Mietfahrzeug in dem bei Anmietung bestehenden Zustand, jedoch unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen und für die Mietdauer bzw. zurückgelegte Kilometerleistung üblichen Abnutzung, gereinigt zum vereinbarten Zeitpunkt an Autothek zurückzustellen. Die Rückgabe hat am Standort von Autothek in 1100 Wien, Computerstraße 6, zu erfolgen. Bei Auflösung des Mietvertrages aus wichtigem Grund gemäß Punkt 9.2. dieser AGB hat der Mieter das Mietfahrzeug binnen eines Werktages ab Zugang der Kündigung zu retournieren.
- 10.2. Erfolgt die Rückstellung des Mietfahrzeugs in verschmutztem Zustand, ist Autothek berechtigt, dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto € 100,00 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer entspricht das brutto € 120,00) in Rechnung zu stellen und das Fahrzeug auf Kosten des Mieters durch Professionisten reinigen zu lassen. Autothek ist in diesem Zusammenhang zudem berechtigt, dem Mieter die Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand sowie ein allfälliges entgangenes Mietentgelt nach dem Tarifblatt im Sinne des Punktes 2.1. dieser AGB aufgrund der Stehzeit des Fahrzeugs in Rechnung zu stellen (vgl. Punkt 8.4. dieser AGB).
- 10.3. Die Rückstellung des Fahrzeuges hat grundsätzlich innerhalb der Öffnungszeiten (werktag Mo-Do jeweils 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr) in Anwesenheit von Autothek zu erfolgen. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit, das Mietfahrzeug auf eigenes Risiko außerhalb der Öffnungszeiten in Abwesenheit von Autothek zurückzustellen, wobei Autothek diesfalls an dem auf die Rückstellung folgenden Werktag eine Begutachtung des Fahrzeugs vornimmt und die Inbesitznahme durch Autothek erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Bis zur Inbesitznahme durch Autothek trägt weiterhin der Mieter die Gefahr für das Mietfahrzeug.
- 10.4. Der Mieter hat Autothek alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehenden Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für jene Nachteile, die aus einer verspäteten Rückstellung des Mietfahrzeugs resultieren, zumal die Mietfahrzeuge laufend im Einsatz sind und bereits im Vorhinein weitervermietet sein können. Der Mieter hat Autothek über eine beabsichtigte spätere Rückstellung des Fahrzeugs ehestmöglich (und jedenfalls im Vorhinein) zu informieren und ist er zu einer solchen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Autothek berechtigt.
- 10.5. Der Mieter ist bei verspäteter Rückstellung – unabhängig von deren Genehmigung durch Autothek – verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückstellung des Mietfahrzeugs ein Benützungsentgelt in der Höhe des zweifachen zuletzt zu entrichtenden Mietentgelts an Autothek zu bezahlen; die Geltendmachung eines etwaigen darüberhinausgehenden Schadens aus der verspäteten Rückstellung bleibt Autothek ausdrücklich vorbehalten. Für die Entrichtung des Benützungsentgeltes gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 8. dieser AGB sinngemäß.

11. Haftung des Mieters

- 11.1. Der Mieter haftet gegenüber Autothek für sämtliche Schäden am Mietfahrzeug sowie für den Verlust (einschließlich Diebstahl) des Mietfahrzeugs, sofern diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Mietfahrzeugs durch den Mieter und der Rückstellung desselben an Autothek entstehen. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer vertrags- bzw. gesetzeswidrigen Verwendung des Fahrzeugs – nämlich beispielsweise aus der Nichteinhaltung der unter Punkt 5.2. dieser AGB genannten Dokumente, Informationen, Warnungen, Angaben, Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen – resultieren. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung dieser Dokumente, Informationen, Warnungen, Angaben, Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen zu Schäden in beträchtlicher Höhe führen kann; die Nichteinhaltung der vom Hersteller vorgesehenen Serviceintervalle kann zudem zum Wegfall der Mobilitätsgarantie des Herstellers führen. Die Haftung des Mieters ist verschuldensunabhängig, sofern der Mieter nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

- 11.2. Von der Haftung gemäß Punkt 11.1. dieser AGB sind insbesondere die Reparatur-, Abschlepp- und Verwahrungskosten, die Wiederbeschaffungskosten bei Totalschaden des Mietfahrzeugs, die Wertminderung, die sonstigen schadenskausalen Kosten von Autothek (z.B. Kosten für die Feststellung bzw. Minderung des Schadens, Geldstrafen etc.) sowie Ansprüche Dritter, die Autothek zu ersetzen hat, umfasst.
- 11.3. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Haftung des Mieters für Schäden am Mietfahrzeug sowie bei Verlust des Mietfahrzeugs auf einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 700,00 pro Schadensereignis beschränkt (vertragliche Haftungsbeschränkung).
- 11.4. Die vertragliche Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.3. dieser AGB gilt jedoch nicht für
- Schäden (einschließlich jenen, die aus dem Verlust des Mietfahrzeugs resultieren), die der Mieter bzw. Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben – hierzu gehört auch die behördliche Abnahme des Fahrzeugs aufgrund eines nicht gesetzeskonformen Fahrverhaltens des Mieters;
 - Schäden (einschließlich jenen, die aus dem Verlust des Mietfahrzeugs resultieren), die im Rahmen einer von Autothek nicht genehmigten Auslandsfahrt entstanden sind;
 - Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Mieter bzw. der Lenker, dem er das Fahrzeug überlassen hat, (i) Fahrerflucht begeht oder (ii) zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigen Zustand oder (iii) in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Erkrankung etc.), war;
 - Schäden, die durch eine unsachgemäße bzw. infolge einer nicht ausreichend gesicherten Beladung des Fahrzeugs oder durch unpassendes Zubehör bzw. dessen unsachgemäße Anbringung am Fahrzeug entstehen;
 - Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeugs, die vom Mieter, dessen Beifahrern oder sonstigen Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, verursacht wurden;
 - Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Auf- oder Anbauten des Fahrzeugs (z.B. Plane, Spiegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat etc.), an Cabriodächern sowie Schäden, die durch Anhänger verursacht wurden, unabhängig davon, ob diese vom Fahrzeug gezogen wurden oder nicht;
 - Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen, Felgen und dem Fahrzeugunterboden sowie an sämtlichen mechanischen und elektrischen/elektronischen Teilen des Fahrzeugs;
 - Schäden durch Diebstahl, sofern der Mieter nicht sämtliche Fahrzeugschlüssel an Autothek returnieren und auch keine unmittelbar nach dem Diebstahl bzw. Verlust des Schlüssels erfolgte polizeiliche Anzeigebestätigung über diesen vorlegen kann;
 - Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte 5. (Benützung des Fahrzeugs), 7. (Weitergabe des Mietfahrzeugs und Mitbenützung durch Dritte), 10. (Rückstellung des Fahrzeugs) oder 12. (Verhalten bei Verkehrsunfällen, Schäden und Verlust des Fahrzeugs) dieser AGB resultieren sowie
 - Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe (z.B. Unterführungen, Garagen etc.) resultieren.
- 11.5. In den unter Punkt 11.4. dieser AGB genannten Fällen bleibt die Haftung des Mieters ungeachtet der vertraglichen Haftungsbeschränkung im Sinne des Punktes 11.3. dieser AGB hinsichtlich des gesamten Schadens aufrecht.
- 11.6. Wird Autothek aufgrund von vom Mieter oder von Personen, denen er das Mietfahrzeug überlassen hat, verursachten Schäden von Dritten in Anspruch genommen, ohne dass die Haftpflichtversicherung die Schäden (zur Gänze) deckt, hat der Mieter Autothek diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des KSchG, so haftet er jedoch nur, wenn ihn ein Verschulden an den Schäden trifft. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Mietfahrzeug zumindest in der Höhe der gesetzlich normierten Mindestversicherungssumme haftpflichtversichert ist und die jeweils gültigen Haftpflichtversicherungsbedingungen samt der aktuellen Höhe der Versicherungssumme am Standort von Autothek zur Einsichtnahme durch den Mieter aufliegen.
- 11.7. Der Mieter haftet weiters für während der Mietdauer begangene Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (wie beispielsweise Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften etc.). Der Mieter hat Autothek sowie deren Organe, die allenfalls für während der Mietdauer begangene Verstöße des Mieters gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften belangt werden, insbesondere in Bezug auf Verwaltungsstrafen vollenfänglich schad- und klaglos zu halten, sofern die der Strafe jeweils zugrundeliegende Verwaltungsübertretung im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug steht und während aufrechter Mietdauer begangen wurde. Im Falle der Weitergabe des Fahrzeugs haftet der Mieter diesbezüglich für das Verhalten von Dritten wie für sein eigenes Verhalten.
- 11.8. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Autothek bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerauskünften, den Mieter samt der im Mietvertrag genannten Adresse als auskunftsplichtige Person bekannt geben wird. Adressänderungen hat der Mieter Autothek daher auch nach Beendigung des Mietvertrages jeweils umgehend bekanntzugeben; diese Verpflichtung endet nach Ablauf von 15 Monaten nach Beendigung des Mietvertrages (entspricht der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungsverjährung zuzüglich einer dreimonatigen Bearbeitungszeit). Autothek kann dem Mieter bei behördlichen Anfragen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen stehen, zudem die in Punkt 8.4. dieser AGB genannten Bearbeitungsgebühren verrechnen.
- 11.9. Im Falle von mit dem Mietfahrzeug während aufrechter Mietdauer begangenen Besitzstörungshandlungen und damit verbundenen (Besitzstörungs-)Klagen hat der Mieter Autothek diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12. Verhalten bei Verkehrsunfällen, Schäden und Verlust des Fahrzeugs

- 12.1. Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Mieter verschuldensunabhängig alles zu unternehmen, was der Klärung des Sachverhalts dient. Der Mieter hat insbesondere Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, Autothek unverzüglich telefonisch oder per E-Mail vom Verkehrsunfall zu verständigen und dessen Weisungen einzuhören und zu befolgen. Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

- 12.2. Der Mieter hat bei Verkehrsunfällen, jeglicher Beschädigung durch Fremdverschulden sowie Verlust (einschließlich Diebstahl) des Mietfahrzeugs, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel außerdem unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten; eine Kopie der Anzeige ist Autothek im Anschluss unaufgefordert auszufolgen. Weiters ist der Mieter dazu verpflichtet, eine vollständige Schadensmeldung am Standort von Autothek in 1100 Wien, Computerstraße 6, abzugeben. Bei Verkehrsunfällen hat die Schadensmeldung in Form eines vom Lenker unterschriebenen europäischen Unfallberichtes unter vollständiger Angabe des Sachverhaltes inklusive einer Skizze, alffälligen Unfallzeugen, dem Unfallgegner, dessen Haftpflichtversicherung, etc. unter Anchluss zweckdienlicher Fotos zu erfolgen.
- 12.3. Verstößt der Mieter gegen die Punkte 12.1. oder 12.2. dieser AGB, haftet der Mieter gegenüber Autothek für alle daraus resultierenden Nachteile und tritt die vertragliche Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.3. dieser AGB außer Kraft. Die Nichteinhaltung der genannten Vertragspunkte kann auch eine Leistungsfreiheit des Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherers bewirken. Tritt aufgrund des Verhaltens des Mieters eine solche Leistungsfreiheit ein, hat der Mieter Autothek diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 12.4. Die Versicherungs- bzw. Schadensabwicklungen durch Autothek nach Verkehrsunfällen erfolgt stets unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere der StVO, des KFH, des ABGB sowie des VersVG. Im Rahmen der Versicherungs- bzw. Schadensabwicklungen obliegt es Autothek, anhand des vom Mieter abgegebenen Unfallberichtes sowie der sonstigen vorhandenen Unterlagen zum Unfallgeschehen die Erfolgsaussichten einer Forderungsbetreibung gegenüber Dritten, wie insbesondere gegenüber Unfallgegnern, Fahrzeughaltern und deren Haftpflichtversicherungen, zu beurteilen und danach zu handeln. Ist der Mieter mit der Beurteilung durch Autothek sowie den von Autothek geplanten Vorgehensweise (wie beispielsweise einer beabsichtigten außergerichtlichen Einigung) nicht einverstanden, kann er von Autothek auf eigene Kosten und Risiko die Einleitung eines Gerichtsverfahrens verlangen, sofern sich ein solches Gerichtsverfahren nach Beratung von Autothek mit einem Rechtsanwalt nicht als gänzlich aussichtslos darstellt. Der Mieter hat Autothek jedoch hinsichtlich sämtlicher Kosten, die mit einem solchen Gerichtsverfahren verbunden sind, schad- und klaglos zu halten und ist Autothek zudem berechtigt, die Einleitung und Fortsetzung eines solchen Verfahrens von der Leistung von Akontozahlungen durch den Mieter abhängig zu machen.

13. Haftungsbeschränkung von Autothek und Aufrechnungsverbot

- 13.1. Die Haftung von Autothek für jegliche Sach- und Vermögensschäden des Mieters ist auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Eine Haftung von Autothek für leichte Fahrlässigkeit ist (ausgenommen bei Personenschäden) ausgeschlossen. Autothek haftet insbesondere nicht bei Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder darin zurückgelassenen Gegenständen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich dieser Gegenstände.
- 13.2. Für den Fall, dass mit dem Mietfahrzeug Personen befördert werden, für die eine gesetzliche Kindersitzpflicht besteht, haftet Autothek nicht für Personen- oder Sachschäden, die aufgrund einer unsachgemäßen oder unterlassenen Verwendung von Kindersitzen oder der Benützung eines ungeeigneten Kindersitzes entstehen.
- 13.3. Die Haftung von Autothek ist überdies beträchtlich mit dem jährlichen Mietentgelt laut Mietvertrag beschränkt.
- 13.4. Soweit keine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen Forderungen des Mieters gegen Autothek binnen sechs Monaten ab Kenntnis des von Autothek verursachten Schadens, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des KSchG ist, bzw. binnen eines Jahres ab Kenntnis des von Autothek verursachten Schadens, wenn der Mieter kein solcher Unternehmer ist.
- 13.5. Eine Aufrechnung von Forderungen (einschließlich etwaiger Guthaben) des Mieters welcher Art auch immer, ausgenommen solcher, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von Autothek anerkannt worden sind, gegen Forderungen von Autothek ist ausgeschlossen; dieses Aufrechnungsverbot besteht auch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort.

14. Umfang des Wartungsvertrages und Beauftragung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten

- 14.1. Festgehalten wird, dass den Mieter gegenüber Autothek eine unverzügliche Informations- und Hinweispflicht in Bezug auf jegliche Mängel, Schäden, Reparaturen, Störungen, Defekten etc. trifft.
- 14.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, Autothek rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Mieter dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, also ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Autothek, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten am Mietfahrzeug in Auftrag zu geben – dies gilt für Reparaturen und Wartungen im In- und Ausland. Lediglich wenn eine vorherige Rücksprache mit Autothek aus Gründen, die in deren Sphäre liegen, nicht möglich ist und Gefahr in Verzug besteht, ist der Mieter berechtigt, Reparatur- oder Wartungsarbeiten bei einer autorisierten Vertragswerkstatt des jeweiligen Fahrzeugherstellers durchführen zu lassen. Der Mieter hat sich diesbezüglich vorab bei Autothek über etwaige Vertragspartner-Werkstätten zu informieren. Die zwischen Autothek und den Vertragspartner-Werkstätten vereinbarten Konditionen (z.B. Preise, Vorgaben, Reparaturgrenzen, Leihwagenanspruch etc.) dürfen vom Mieter nicht verändert werden. Autothek ist vom Mieter unverzüglich über derartige Reparatur- oder Wartungsarbeiten in Kenntnis zu setzen und hat der Mieter diesbezügliche Weisungen von Autothek einzuhören und ausnahmslos zu befolgen. Sollten vom Mieter ohne vorherige Rücksprache mit Autothek Reparatur- und Wartungsarbeiten oder Ersatzteil- und Zubehörbestellungen bei einer Werkstatt beauftragt werden, welche nach Prüfung und Bewertung durch Autothek weder erwünscht noch aufgrund von Gefahr in Verzug dringend notwendig waren, behält sich Autothek die Weiterverrechnung des entstandenen Aufwandes an den Mieter vor. Dies gilt sinngemäß auch für Reparaturen aus dem Titel der Herstellergarantie oder Gewährleistung.
- 14.3. Integrierender Bestandteil des Mietvertrages ist jeweils ein Wartungsvertrag für das Mietfahrzeug. Die Leistungen des Wartungsvertrages umfassen sämtliche für den ordentlichen und gesetzmäßigen Betrieb notwendigen Ersatzteile, Sommer- und Winterreifen, Reparaturen, Überprüfungen (z.B. § 57a-Begutachtung), Verbrauchsmittel und Hilfsstoffe, einschließlich des Treibstoffes (die Abrechnung erfolgt über eine Routex-Karte). Im Wartungsvertrag inkludiert ist weiters eine gültige Vignette für das österreichische Autobahn- und Schnellstraßennetz. Die Auswahl der Gültigkeitsdauer der Vignette obliegt Autothek und wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Etwaige zusätzlich notwendige Strecken- und Tunnelmauten sind kein Bestandteil des Wartungs- bzw. Mietvertrages; die diesbezüglichen Kosten sind vom Mieter zu tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwendung der Routex-Karte für die Bezahlung von Park- und/oder Mautgebühren

zu einer Nachverrechnung gegenüber dem Mieter führt. Zusätzlich freischaltbare Online-Dienste des Fahrzeugherstellers und freischaltbare Sonderausstattungen des Mietfahrzeuges sind nicht im Wartungsvertrag inkludiert und werden von Autothek im Falle deren Freischaltung durch den Mieter nach tatsächlichem Aufwand an diesen weiterverrechnet. Autothek ist weiters berechtigt, erhebliche Abweichungen der tatsächlichen Wartungskosten von der im Mietzins inkludierten Wartungspauschale gegenüber dem Mieter weiterzuverrechnen.

- 14.4. Es besteht kein Anspruch des Mieters auf einen Austausch des Mietfahrzeuges aufgrund von dessen Alter oder Kilometerstand. Die Entscheidung über den Austausch eines Mietfahrzeuges bzw. über die Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Reparatur obliegt einzig Autothek.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Zustellungen an den Mieter erfolgen ausschließlich an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse und gelten mit dem dortigen Einlagen als bewirkt.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Autothek und dem Mieter unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall sind die ungültigen Bestimmungen von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck möglichst nahekommt und rechtlich durchführbar ist. Diese Regelung gilt auch im Falle von Regelungslücken.
- 15.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen zu Beweiszwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 15.4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Mieter und Autothek unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Bei Streitigkeiten aus dem zwischen Autothek und dem Mieter abgeschlossenen Vertrag oder diesen AGB kann ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien angerufen werden.
- 15.5. Autothek verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters sowie der Mitbenutzer im Sinne des Punktes 7.1. dieser AGB gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (weitere Informationen können der Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.autothek.at, entnommen werden).